

Beantwortung von Bieterfragen:

- 1. Gerne hätten wir gewusst, ob zum Beispiel zwei direkt übereinander liegende Wohnungen als Objekt für das Flüchtlingsfrauenhaus in Frage kämen, oder ob es sich in jedem Fall um ein Objekt mit nur einem Zugang handeln muss.**

A: Die Vorgaben hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung des Unterbringungsobjektes ergeben sich insbesondere aus Punkt 3 der Anlage 1 Rahmenkonzeption FFH. Eine Unterbringung unter Einhaltung der Vorgaben in den Vergabeunterlagen ist auch in zwei benachbarten Wohnungen innerhalb eines Hauseingangs denkbar.

- 2. Innerhalb der Leistungsbeschreibung benennen Sie unter Nr. 3 die Standortparameter zum geforderten Objekt/ Immobilie für die zu betreibende Einrichtung. Dabei geben Sie an:**

„Das Gebäude ist durch den Betreiber im Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale) (vorzugsweise im Sozialraum „Innere Stadt Halle“ oder „Halleschen Norden östlich der Saale“ entsprechend dem städtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK Halle 2025) bereitzustellen.“

Die Begrifflichkeit „vorzugsweise“ lässt dabei den Schluss zu, dass auch alternative Standorte, z.B. in relativer Nähe zu den benannten städtischen Räumen, möglich sind. Im Gegensatz dazu lässt Ihre Aussage im Bekanntmachungstext, unter Ziff. 5.1.2 den Schluss zu, dass der Standort im Postleitzahlengebiet 06114 oder wahlweise 06108 liegen muss.

Gehen wir Recht in der Annahme, dass gem. der Aussage der Leistungsbeschreibung alternativ auch andere, angrenzende Stadtgebiete als Standort möglich sind und die Postleitzahlenbereiche nur beispielgebend benannt wurden?

Bitte stellen Sie weiterhin klar, dass die Lage des Standortes kein Zuschlagskriterium im Sinne des Bewertungskriteriums „Q“ darstellt.

A: Der Bekanntmachungstext wird durch die Vergabeunterlagen konkretisiert. An dieser Stelle wird erneut auf Punkt 3 der Anlage 1 Rahmenkonzeption FFH

verwiesen. Der Standort fließt entsprechend Anlage 5 Bewertung in das Bewertungskriterium Qualität ein.

- 3. Aus der vorangegangenen Vergabe der ausgeschriebenen Leistung wissen wir, dass der obsiegende Bieter, also der derzeitige Auftragnehmer, die Einrichtung bzw. den Standort vom vormaligen Leistungserbringer übernommen und weitergeführt hat. Bitte stellen Sie klar, ob diese Verfahrensweise auch innerhalb der aktuellen Leistungsvergabe denkbar/ durchführbar wäre. Und ob diese seitens des Auftraggebers sogar erstrebenswert erscheint. Oder, ob ein Standortwechsel seitens des Auftraggebers explizit vorgesehen ist. Sollte Letztgenanntes nicht der Fall sein, fordern wir sie im Rahmen einer gleichberechtigten Vergabeteilnahme aller Bieter auf, Standortdaten bzw. Kontaktdaten des aktuellen Vermieters bekannt zu machen.**

A: Das Flüchtlingsfrauenhaus muss nicht zwingend am derzeitigen Standort weiterbetrieben werden, obgleich es denkbar ist.

Beim Standort des Flüchtlingsfrauenhauses handelt es sich um eine sensible und vertrauliche Information. Zum Schutz der untergebrachten Personen kann der genaue Standort oder Informationen, welche Rückschlüsse auf diesen Standort ermöglichen, nicht veröffentlicht werden. Entsprechend § 5 Abs. 3 VgV wird die Übersendung der Kontaktdaten an Bieter ermöglicht, welche mittels Bieternachricht eine Vertraulichkeitserklärung übersenden. Innerhalb dieser Erklärung hat sich der Bieter zu verpflichten, die daraufhin übersandten sensiblen Daten (Kontaktdaten Vermieter) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vergabeverfahrens zu verwenden.